



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 123/02

vom  
14. Mai 2002  
in der Strafsache  
gegen

wegen Vergewaltigung

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 14. Mai 2002 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Wuppertal vom 31. Oktober 2001 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Eine auf Revision des Angeklagten erfolgte Zurückverweisung begründet keine rechtsstaatswidrige Verfahrensverzögerung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 MRK, sondern ist Ausfluß einer rechtsstaatlichen Ausgestaltung des Rechtsmittelsystems (BGHR StGB § 46 Abs. 2 Verfahrensverzögerung 15).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Tolksdorf

Winkler

Rissing-van Saan

Pfister

Miebach